

**Gemeinsame
Spielordnung
der Landesverbände
Hamburg
und
Schleswig-Holstein**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ligaeinteilung
- § 3 Ligaeinteilung Jugend und Senioren
- § 4 Mannschaftseinteilung
- § 5 Auf- und Abstieg
- § 6 Spielberechtigung
- § 7 Mannschaftsmeldungen
- § 8 Spielleitende Stelle
- § 9 Oberschiedsrichter
- § 10 Modus und Spielzeiten
- § 11 Kosten
- § 12 Spielball
- § 13 Vollständigkeit der Mannschaft
- § 14 Festspielen
- § 15 Spielreihenfolge
- § 16 Spielabbruch
- § 17 Tabelle
- § 18 Spielergebnisse
- § 19 Nichtantritt
- § 20 Spielverlegung
- § 21 Einsprüche
- § 22 Schiedsrichterordnung
- § 23 Schlussbestimmungen

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spielordnung gilt für alle Mannschaftsspiele der Ligen des Hamburger Squash Verband e.V. (HHSV) und des Squash Verband Schleswig-Holstein e.V. (SVSH).

§ 2 Ligaeinteilung

Die Ligen bestehen aus 9 Mannschaften. Die Spielleitende Stelle kann diese aufstocken oder reduzieren, wenn der Spielbetrieb dies erfordert. In einer Liga können maximal drei Mannschaften eines Vereins spielen. Dies gilt nicht für die unterste Liga.

Folgende Ligen sind in den Spielbetrieb integriert:

2.1 Oberliga (OL)

Die Oberliga ist die höchste gemeinsame Liga des HHSV und des SVSH.

Sie wird in einer Staffel geführt. Der Meister und Vizemeister sind nach der RLSpO berechtigt, an der Regionalliga-Aufstiegsrunde teilzunehmen.

2.2 Verbandsliga (VL)

Die Verbandsliga ist die zweithöchste gemeinsame Liga.

2.3 Landesliga (LL)

Die Landesliga ist die dritthöchste gemeinsame Liga.

2.4 Bezirksliga (BZL)

Die Bezirksliga ist die vierthöchste gemeinsame Liga.

§ 3 Ligaeinteilung Jugend und Senioren

3.1 Jugendliga

Es können zwei Jugendligen geführt werden und zwar für die Altersklassen U 16 und U 19.

Bei entsprechender Zahl der Meldungen werden sie in Staffeln aufgeteilt, die untereinander angeordnet sind. Der Ligaerste der obersten Staffel ist Landes-/Verbands- Meister, Plätze 8 und 9 steigen ab. Aus den unteren Staffeln steigen jeweils die ersten beiden auf und die letzten beiden ab.

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

3.2 Seniorenliga

Es kann eine Seniorenliga geführt werden. Bei entsprechender Zahl von Meldungen wird sie in Staffeln geführt, die untereinander angeordnet sind. Der Ligaerste der obersten Staffel ist Landes-/Verbands- Meister, die beiden Letzten der jeweils oberen Staffel und die beiden Ersten der jeweils unteren Staffel spielen zwei Aufsteiger aus. Je nach Meldungen können folgende Altersklassen geführt werden: Ü35, Ü40, Ü45, Ü50.

§ 4 Mannschaftseinteilung

4.1 Einteilung

- Damenmannschaften bestehen aus 3 Spielerinnen
- Herrenmannschaften bestehen aus 4 Spielern, Damen sind zugelassen
- Jugendmannschaften U19 bestehen aus 4 Jugendlichen (beider Geschlechts)
- Jugendmannschaften U16 bestehen aus 3 Jugendlichen (beider Geschlechts)
- Seniorenmannschaften bestehen aus 3 Spielern, Damen sind zugelassen

4.2 Spielerzahl

Mannschaften bestehen maximal aus 15 Spielern (Herren und Senioren) und 8 Spielerinnen (Damen und Jugend).

§ 5 Auf- und Abstieg

Grundsätzlich gilt, dass gemäß dieser Spielordnung der Meister und Vizemeister einer Liga zum Aufstieg berechtigt ist und die beiden Ligaletzten absteigen.

5.1

Der Aufstieg von der Oberliga in die Regionalliga wird durch die RLSpO geregelt. Hiernach sind Meister und Vizemeister berechtigt, an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga teilzunehmen. Sollte eine dieser beiden Mannschaften entweder verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sein, kann auch der Drittplatzierte an der Aufstiegsrunde teilnehmen.

Bei Abstieg von Mannschaften aus der Regionalliga müssen ggf. in der Oberliga durch zusätzliche Absteiger Plätze freigemacht werden, sofern dies nicht durch Aufsteiger in die Regionalliga ausgeglichen wird. Dies setzt sich entsprechend in den tieferen Ligen fort.

5.2

Bleiben nach Auf- und Abstieg in höheren Ligen Plätze frei, werden diese durch zusätzliche Aufsteiger besetzt.

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

5.3

Werden in den Ligen Plätze aus anderen Gründen frei, z.B. durch Rückzug von Meldungen vor der Saison oder durch Ausschluss, treten an ihre Stelle zunächst die zusätzlichen Absteiger gemäß 5.1, dann die regulären Absteiger. Dann folgen die Nächstplatzierten der unteren Liga.

5.4

Wird eine Liga in parallelen Staffeln ausgespielt, werden die beiden Aufsteiger in einer Aufstiegsrunde ermittelt. Zur Teilnahme hieran sind der Meister und der Vizemeister jeder Staffel berechtigt. Sollte eine dieser beiden Mannschaften entweder verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sein, kann auch der Drittplatzierte an dieser Aufstiegsrunde teilnehmen.

5.5

Während der Saison gesperrte Mannschaften werden wie reguläre Absteiger behandelt. Alle Ergebnisse gesperrter Mannschaften werden für die ganze Saison als zu Null verloren gewertet.

5.6

Entsprechend platzierte Mannschaften sind zum Aufstieg verpflichtet, außer der Verein ist bereits mit einer Mannschaft in der entsprechenden Liga vertreten. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, werden sie gestrichen und müssen in der untersten Liga bzw. Staffel spielen.

5.7

Alle Teilnehmer einer Aufstiegsrunde verpflichten sich im Falle des Aufstiegs, in der nächst höheren Liga zu spielen. Dies gilt auch für Nachrücker.

§ 6 Spielberechtigung

6.1

Spielberechtigt für einen Verein/Verband ist nur, wer eine gültige Spiel- und Schiedsrichterlizenz besitzt. **Dies gilt auch für Spieler, die ausschließlich in der DSL und/oder im Nordverbund gemeldet sind.**

6.2

Die Spielberechtigung muss vom Verein beim Verband bis spätestens 15.07. eines jeden Jahres schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden. Dies gilt auch für vereinslos im Landesverband geführte Spieler.

6.3

Die Ausstellung und Bearbeitung einer Spiellizenz wird mit Gebühren lt. Gebührenordnung belegt

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

6.4

Bei Spielerwechseln zwischen Vereinen des LV dürfen keine Ausbildungskosten oder sonstigen Abfindungen an den abgebenden Verein erstattet oder von diesem verlangt werden. Der LV verzichtet auf anteilige Zahlungen. Dies gilt nicht für Spieler von Mannschaften, die in der 1. oder 2. Bundesliga spielen.

6.5

Während der Saison ist ein Spieler nur für einen Verein/Verband spielberechtigt. **Vereinswechsel sind jedoch zum 1. Januar eines Jahres möglich, wenn beide beteiligten Vereine dem Wechsel schriftlich zustimmen und der Spielleitenden Stelle zum 15. Dezember des Vorjahres alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Für die unter diese Spielordnung fallenden Ligen (Oberliga und tiefer) kann die Spielberechtigung nur dann erteilt werden, wenn der Spieler in der laufenden Saison beim abgebenden Verein noch nicht eingesetzt wurde. Für andere Ligen (z.B. DSL, Nordverbund) gelten die Regeln der dortigen Spielordnungen.**

6.6

Alle Spielerwechsel zur neuen Saison, die zur Spielberechtigung für einen neuen Verein führen sollen, müssen bis zum 15.07 eines jeden Jahres beantragt sein.

6.7

Spieler der Jugend- und Seniorenligen sind zusätzlich für Damen- bzw. Herrenligen spielberechtigt.

6.8

Spieler, die in der laufenden Saison in keiner Liga im Bereich des DSQV gemeldet wurden, können nachgemeldet werden. Die Spielberechtigung wird mit Beginn des Folgemonats erteilt, wenn die Nachmeldung bis zum 15. des laufenden Monats beantragt und die erforderliche Schiedsrichterlizenz nachgewiesen wird. Nachmeldungen sind frühestens mit Wirkung zum 1. November eines Jahres möglich. Die nachgemeldeten Spieler werden nach ihrer Spielstärke in die jeweilige Mannschaft eingeordnet. Mit der Nachmeldung muss eine vollständig erweiterte Mannschaftsliste (Neuverteilung Spielstärken/ Mannschaftszuordnung) eingereicht werden.

6.9

Spielberechtigt für die **Oberliga und Verbandsliga** ist, wer eine gültige Schiedsrichter C-Lizenz nachweist. **Dies gilt ab der Saison 2018/2019 auch für die Landesliga.** Für die Spielberechtigung in unteren Ligen ist **ein gültiger Grundkurs** erforderlich. Ausnahmen im Falle von Nachmeldungen nach § 6.8 regeln die Vorstände des SVSH bzw. HHSV.

6.10

Ein Spieler ist an einem Spieltag (numerisch) nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Hierfür maßgebend ist der erste Einsatz (kalendarisch). **Erfolgt der zweite Einsatz in der Bundesliga oder Regionalliga, ist der betroffene Verein zur**

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

Zahlung einer Strafe in Höhe von 100 € verpflichtet. Dies gilt für alle Ligen im Bereich des DSQV und ist bis einschließlich des dritten Spieltags befristet. Daneben ist während der gesamten Saison der Einsatz eines Spielers an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft zulässig.

6.11

Fehlt einem Spieler an einem Spieltag (numerisch) die Spielberechtigung (z.B. durch Sperre), gilt dies auch bei Verlegung, Nachholung etc.

6.12

Fehlt einem Ersatzspieler im Falle der Aushilfe die erforderliche Schiedsrichterlizenz, ist er dennoch spielberechtigt, wenn ein Mitspieler die Aufgabe des Schiedsrichters übernimmt und der Spieler die erforderliche Lizenz noch nie erworben hat.

Spielt sich der Ersatzspieler in der höheren Liga fest, ist die weitere Spielberechtigung an den Erwerb der erforderlichen Schiedsrichterlizenz geknüpft.

6.13

Beim Einsatz von gesperrten oder nicht für den Spieltag spielberechtigten Spielern hat die gesamte Mannschaft das Spiel zu Null verloren. Bei Antritt in nicht genehmigter Reihenfolge werden die Spiele ab der betroffenen Position und darunter als verloren gewertet.

6.14

Bei offenen Verpflichtungen (z.B. Strafgeelder, Startgelder etc.) gegenüber Mitgliedsverbänden des DSQV (u.a. HHSV, SVSH) erlischt die Spielberechtigung und der Spieler gilt als gesperrt.

§ 7 Mannschaftsmeldungen

7.1

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Die Meldung hat in der Reihenfolge der Spielstärke über den gesamten Spielerkreis zu erfolgen.

Meldeschluss ist der 01.07. eines jeden Jahres für die Mannschaftsmeldungen, der 15.7. eines jeden Jahres für die namentliche Meldung.

7.2

Mit der Meldung muss die Halle, in der die Heimspiele ausgetragen werden, mit Anschrift und Telefonnummer angegeben werden. Ein Wechsel der Anlage gegenüber der vorangegangenen Saison ist nur zulässig, falls bis zum Meldeschluss der Nachweis eines ordnungsgemäßen Beschlusses der Mitgliederversammlung geführt wird. Nach Meldeschluss ist ein Anlagenwechsel nur mit Genehmigung des Landesverbands zulässig.

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

7.3

Die Meldegebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

7.4

Die Meldung ist nur gültig, wenn mit der Meldung die Meldegebühr eingegangen ist und keinerlei sonstige Zahlungsrückstände des Vereins beim Landesverband bestehen.

7.5

Bei Rückzug einer Meldung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Meldegebühr. In der Gebührenordnung oder Rechtsordnung kann eine Strafe festgelegt werden.

7.6

Neugemeldete Mannschaften werden der untersten Liga zugeordnet.

7.7

Mit der Meldung muss jede Mannschaft einen Mannschaftsführer mit Angabe von Anschrift, E-Mail Adresse und Telefon melden.

7.8

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren: Die beim LV eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller, von der Spielleitenden Stelle vorgenommener Änderungen innerhalb eines Monats auf der Website des Verbands veröffentlicht. Die Vereine werden darüber per E-Mail informiert. Die Vereine haben dann eine Woche Gelegenheit, bei Abweichungen zur Ursprungsmeldung sowie gegen Spielstärkenreihenfolgen anderer Vereine schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV Einspruch einzulegen. Ohne Einspruch gilt die Spielberechtigung für die jeweilige Saison mit dem 01.09 als erteilt.

7.9

Einsprüche nach § 7.8 sind nachvollziehbar zu begründen. Die Einsprüche werden den betroffenen Vereinen zur Stellungnahme gestellt. Die Spielleitende Stelle entscheidet endgültig bis zum ersten Spieltag einer Saison/Spielzeit im schriftlichen Verfahren. Gegen diese Entscheidung der Spielleitenden Stelle kann der betroffene Verein Einspruch einlegen. Dieses Verfahren richtet sich nach Rechtsordnung.

§ 8 Spielleitende Stelle

8.1

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Spielleitende Stelle besteht aus dem Vizepräsident Sport des jeweils zuständigen Landesverbands. Die Aufgabenaufteilung regeln beide Landesverbände untereinander.

8.2

Die Spielleitende Stelle hat die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen, den Spielplan zu erstellen, über Einsprüche und Proteste gemäß dieser Spielordnung und der Rechtsordnung zu entscheiden, über begründete Ausnahmen im Rahmen der Spielordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebs auftretende Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

8.3

Proteste gegen die Wertung eines Spieltags oder gegen einzelne Spiele sind bereits auf dem Spielbericht zu vermerken. Ist dies nicht möglich, ist der Protest zeitnah schriftlich bei der Spielleitenden Stelle unter Information aller beteiligten Vereine einzulegen. In jedem Fall ist eine Begründung bis spätestens zum darauffolgenden Montag 12.00 Uhr der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stelle ist Berufung zum Rechtsausschuss innerhalb von 7 Tagen unter Beifügung der Einspruchsgebühr lt. Rechtsordnung gegeben.

§ 9 Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter. Er hat folgende Aufgaben:

1. Feststellen der Anwesenheit aller Spieler zur festgesetzten Zeit
2. Führen der Spielberichte
3. Einteilen der Schiedsrichter
4. Durchführung der Spiele

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

§ 10 Modus und Spielzeiten

10.1

Jede Mannschaft spielt gegen jede andere einer Staffel zweimal. Ein Anspruch auf Heimspiele besteht nicht. Eine Pflicht besteht jedoch bis zu 3 Heimspiele durchzuführen.

Spielzeiten für den Ligaspielbetrieb:

- OL, VL, LL, BZL:	samstags um 14:00 Uhr
- Senioren:	freitags um 19.00 Uhr
- Jugend:	sonntags um 12.00 Uhr

10.2

Der letzte Spieltag in jeder Liga soll jeweils zentral in einer Anlage ausgespielt werden. Die Details hierzu regelt die Spielleitende Stelle in einer separaten Ausschreibung. Die Aufgaben der gastgebenden Mannschaften ändern sich dadurch nicht.

§ 11 Kosten

Evtl. anfallende Kosten für die Spiele hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Kosten für die Durchführung der Heimspiele, hat der gastgebende Verein zu tragen. Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan erforderlichen Courts bereitzuhalten, d.h. bei 4er-Mannschaften mindestens zwei Courts parallel.

§ 12 Spielball

Der Spielball kann vom Landesverband vorgeschrieben werden, falls ein Ballvertrag abgeschlossen wurde. Auf jeden Fall wird mit dem vom DSQV aktuell benannten Turnierball gespielt.

§ 13 Vollständigkeit der Mannschaft

13.1

Spielbeginn des Spieltages ist grundsätzlich der im Spielplan vorgegebene Zeitpunkt. Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Zeitpunkt des Spielbeginns der Teambegegnung auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind.

Tritt ein Spieler der Positionen 3 bis 1 zu Beginn seiner angesetzten Begegnung nicht an, wird die gesamte Begegnung der Mannschaft als verloren gewertet.

Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf. Fehlt ein Reservespieler, wird diese Begegnung auf dem letzten Mannschaftsplatz als verloren gewertet.

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

13.2

Sind zum angesetzten Zeitpunkt mehr als ein Spieler einer Mannschaft nicht anwesend, hat die gesamte Mannschaft das Spiel zu Null verloren. Der Verein wird außerdem nach den Richtlinien des DSQV und des Landesverbandes bestraft. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, für die spätestens zwei Tage nach Spielbeginn der Nachweis erbracht werden muss.

§ 14 Festspielen

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften aus der Liste der weiteren namentlich gemeldeten Spieler erfolgen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften in einer Liga, sind die an den Positionen 1-3 gemeldeten Spieler Stammspieler und dürfen nicht in der gleichen Liga aushelfen.

Ab Position 4 und einer höher spielenden Liga gilt:

Mit dem dritten Spiel in einer höheren Mannschaft seines Vereins ist ein Spieler festgespielt und darf in der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Diese Regelung gilt verbandsübergreifend für alle Ligen im Bereich des DSQV und auch für die Aufstiegsrunden. Das Festspielen führt dazu, dass die erteilte Spielberechtigung nur dann gültig bleibt, wenn die für die Liga notwendige Schiedsrichterlizenz nachgewiesen ist.

§ 15 Spielreihenfolge

Gespielt wird in der Reihenfolge bei

- Herren: 4/3/2/1
- Damen und Senioren: 3/2/1
- Jugend U19: 4/3/2/1
- Jugend U 16: 3/2/1

§ 16 Spielabbruch

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielbetrieb nicht zulässiger Courtverhältnisse, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob die Begegnung wiederholt werden muss.

Die schriftliche Begründung muss von den beteiligten Mannschaftsführern unterschrieben werden und noch am selben Tag der Spielleitenden Stelle zugeschickt werden.

§ 17 Tabelle

Die Tabelle wird nach Punkten geführt. Die Platzierung wird nach Punkten, Spiel- und Satzverhältnissen im Subtraktionsverfahren errechnet.

Für jede gewonnene Begegnung werden drei Punkte vergeben.

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

Eine unentschiedene Begegnung wird wie folgt bewertet: Der Sieger erhält zwei Punkte; hier zählt zunächst das Satzverhältnis, bei Gleichheit das Punktverhältnis, ist auch dies gleich, zählt die Begegnung der Spieler an Position 4. Der Verlierer erhält im umgekehrten Verhältnis einen Punkt.

Eine Niederlage wird mit null Punkten bewertet.

§ 18 Spielergebnisse

Die gastgebende Mannschaft erfasst die Spielergebnisse am Spieltag online und erstellt einen Spielbericht. Dieser wird nach Erfassung der Ergebnisse an die spielleitende Stelle per Fax oder E-Mail übermittelt.

Wurde die Ergebniserfassung nicht vorgenommen oder liegt der Spielbericht nicht bis zum folgenden Montag 12:00 Uhr der Spielleitenden Stelle vor, werden die Spiele der gastgebenden Mannschaft als zu null verloren gewertet. Zusätzlich wird ein Bußgeld lt. Rechtsordnung fällig. Mit Veröffentlichung dieser Tabellen und der Bemerkungen zum Spieltag geht die Pflicht der Ergebnisübermittlung an die Gastmannschaften über. Sie senden innerhalb von drei Tagen ihre Kopien des Spielberichts an den Verband. Bei Nichterfüllung gelten die gleichen Strafen.

§ 19 Nichtantritt

19.1

Tritt eine Vereinsmannschaft nicht zum festgesetzten Liga-Spieltermin an, ohne mit den jeweiligen Gegnern einen Ersatztermin verbindlich verabredet zu haben, ist das Spiel verloren. Zusätzlich ist eine Geldbuße an den LV zu zahlen. Das Bußgeld beträgt pro Spieltag 50 €. Dieser Betrag ist ohne Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ligatermin zu entrichten. Bis zur Begleichung des Betrags ist die Mannschaft für nachfolgende Begegnungen gesperrt. Für jeden durch diese Sperre ausgefallenen Spieltag, ist ebenfalls ein Bußgeld in oben genannter Höhe zu zahlen.

19.2

Kann eine Mannschaft nicht antreten und sagt die entsprechende Begegnung spätestens Donnerstag vor dem Spieltagwochenende bis 20 Uhr ab, braucht kein Bußgeld bezahlt zu werden. Maßgeblich ist, dass sowohl die Spielleitenden Stelle und alle beteiligten Mannschaften schriftlich per E-Mail informiert wurden (Benachrichtigung der Hallenrezeptionen genügen nicht!).

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

19.3

Tritt eine Mannschaft im Laufe der Saison mehr als einmal nicht an, kann der jeweilige Landesverband ein Strafgeld verhängen, es sei denn, dass jeweils Ersatztermine verbindlich vereinbart wurden.

§ 20 Spielverlegung

Spielverlegungen sind nur in gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften möglich. Die Mannschaft, die die Spielverlegung wünscht, klärt (der Mannschaftsführer) für die Verlegung die Zustimmung aller beteiligten Mannschaftsführer ab, und informiert die zuständige Spielleitende Stelle vor dem angesetzten Spieltag. Verlegte Spieltage müssen vor dem letzten Spieltag nachgeholt worden sein

§ 21 Einsprüche

Einsprüche, Proteste und Verstöße werden nach den DSQV- und LV-Rechtsordnungen behandelt.

§ 22 Schiedsrichterordnung

Teil dieser Spielordnung ist die Gemeinsame Schiedsrichterordnung von SVSH und HHSV.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1

Änderungen dieser Ordnung beschließen die Vorstände des SVSH und des HHSV. Vor der Saison sind Änderungen nur bis zum 01.07. des Jahres möglich.

23.2

Diese Spielordnung tritt erstmalig mit Beginn der Saison 2012 in Kraft.

Übersicht über Änderungen dieser Spielordnung

Version	Datum	in Kraft zur Saison
V1.0	Erstellt am 15.06.2011 in Hamburg	2011/12
V2.0	Geändert am 30.05.2012 in Norderstedt	2012/13
V2.1	Geändert am 23.04.2013 in Hamburg	2013/14
V2.2	Geändert am 14.04.2014 in Hamburg	2014/15
V2.3	Geändert am 03.09.2015 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2015/16
V2.4	Geändert am 17.05.2016 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2016/17
V2.5	Geändert am 15.05.2017 in Hamburg (schriftliches Verfahren)	2017/18

Gemeinsame Spielordnung der Landesverbände

Hamburg und Schleswig-Holstein

Die vorliegende Version wurde verabschiedet am 15.06.2017

Mario Siegert, Präsident HHSV - Christian Oswald, Präsident SVSH